Gemeinde Enzklösterle **Kreis Calw**

GR-Vorlage Nr. 087/2026

zur
Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Enzklösterle
am
24.11.2026

zu TOP 2 öffentlich

Naturparkkindergarten Purzelbaum – Bedarfsplanung 2026/ 2027

Gemeinde Enzklösterle

Gemeinderatsvorlage Nr. 087/2026

	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich	Umlauf-beschluss	zur Beschluss-fassung	zur Vor-beratung	zur Kenntnis
Gemeinderat	24.11.2026	☒	☐	☐	☒	☐	☐
Aufgestellt: Enzklösterle, 16.11.2026 ..... Bitdorf/Özden, Kita Leitung							
Sichtvermerk: Enzklösterle, 16.11.2026 ..... Sabine Zenker, Bürgermeistern					Gemeinderat genehmigt? ☐ Ja ☐ Nein Enzklösterle, ... Datum		

Naturparkkindergarten Purzelbaum

- Bedarfsplanung 2026/2027

Sachverhalt:
Nach wie vor ist das Thema Bildung Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege ein sehr wichtiges, gesellschaftspolitisches Thema.

Der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren spielt dabei eine große Rolle. Immer mehr Familien entscheiden sich dazu, ihr Kind bereits im Alter von einem Jahr betreuen zu lassen, um wieder ins Berufsleben einsteigen zu können. Daher spielt das Betreuungsangebot der Gemeinde eine wichtige Rolle für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Damit einher geht der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung hat sich die Perspektive von der Kita als Betreuungseinrichtung hin zu einer Bildungseinrichtung gewandelt.

Ziel der Bedarfsplanung ist es, einen Überblick über die aktuelle Betreuungssituation bei der Gemeinde Enzklösterle zu erhalten (Bestandsaufnahme). Dabei wird aufgezeigt, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsansprüche der Kinder und ihrer Familien gegeben sind und ob die aktuell zur Verfügung stehenden Plätze und Betreuungsangebote für den Bedarf der Familien ausreichen.

Die Vorlage wird in der Sitzung von unserer Kita-Leitung Frau Bitdorf und Frau Özden erläutert.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat beschließt die Bedarfsplanung 2026/2027 Kindergarten Purzelbaum.

Anlage:
Bedarfsplanung 2026/2027 Kindergarten Purzelbaum

GEMEINDE ENZKLÖSTERLE

Bedarfsplanung Kindergartenjahr 2026/2027

Naturparkkindergarten Purzelbaum

Hetschelhofweg 8 · 75337 Enzklösterle
Telefon: 07085 1457 · Kindergarten@enzkloesterle.de

1. Einleitung und Ziel der Bedarfsplanung

Die örtliche Bedarfsplanung stellt die aktuelle Betreuungssituation in der Gemeinde Enzklösterle dar und dient dazu, den Bedarf an Betreuungsplätzen, Personal, Räumen und pädagogischen Angeboten zu prüfen. Sie bildet eine Grundlage für die Weiterentwicklung des Betreuungsangebots.

Der Naturparkkindergarten Purzelbaum betreut Kinder in einer Krippengruppe, zwei Gruppen im Haupthaus und einer Wald-Außengruppe. Dieser Entwurf aktualisiert die Bedarfsplanung 2025/2026 anhand der aktuell mitgeteilten Kinderzahlen, Personalzuordnungen, Öffnungszeiten und Vorhaben.

2. Gesetzliche Grundlage und Betreuungsanspruch

Die kommunale Bedarfsplanung erfolgt im Rahmen der Vorgaben des SGB VIII und des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG). Die Kommune wirkt auf ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter und über drei Jahren hin.

Für Gruppengrößen und Personaleinsatz sind die aktuelle Betriebserlaubnis, die geltende Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) und die Vorgaben der zuständigen Fachberatung maßgeblich. Die rechtlichen Grundlagen und Berechnungswerte sind vor Beschlussfassung durch Träger/Fachberatung zu prüfen.

2.1 Vorgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII, Kindertagesbetreuungsgesetz

Die Planung des Betreuungsangebots richtet sich nach dem Förderungsanspruch aus § 24 SGB VIII. Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Für Kinder unter einem Jahr besteht ein Anspruch, wenn die Förderung für ihre Entwicklung erforderlich ist oder bestimmte Voraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten vorliegen, etwa eine Erwerbstätigkeit, eine Ausbildung oder Arbeitssuche. Der tägliche Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt haben Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen für diese Altersgruppe außerdem auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztags Plätzen hinwirken. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann auch Kindertagespflege genutzt werden. § 24 SGB VIII

Für Baden-Württemberg konkretisiert § 3 KiTaG die Aufgaben der Gemeinden: Sie sollen darauf hinwirken, dass für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt Kindergartenplätze und ein bedarfsgerechtes Ganztags Angebot zur Verfügung stehen. Auch für Kinder unter drei Jahren müssen die Gemeinden auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hinwirken. Anerkannte freie Träger und geeignete privat-gewerbliche Träger sind rechtzeitig an der kommunalen Bedarfsplanung zu beteiligen. Die Gemeinde zeigt diese Planung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an. § 3 KiTaG Baden-Württemberg

Für den Bedarfsplan eines einzelnen Kindergartens bedeutet das: Er kann die vorhandenen Plätze, die erwartete Nachfrage und den daraus folgenden Personal- und Raumbedarf der Einrichtung darstellen. Er ist jedoch von der **kommunalen Bedarfsplanung** zu unterscheiden, für die § 3 KiTaG die Gemeinde in die Pflicht nimmt. Für den Betrieb der Einrichtung sind außerdem die Anforderungen der Betriebserlaubnis zu beachten; sie betreffen unter anderem die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen. § 45 SGB VIII

2.2 Entwicklung auf Bundesebene: vom Gute-KiTa-Gesetz zum KiTa-Qualitätsgesetz

Das **Gute-KiTa-Gesetz** trat am 1. Januar 2019 in Kraft. Von 2019 bis 2022 stellte der Bund den Ländern insgesamt rund 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung, damit sie die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung verbessern konnten. Die Länder wählten dafür Maßnahmen aus zehn Handlungsfeldern aus – darunter bedarfsgerechte Betreuungsangebote, der Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte, starke Einrichtungsleitungen, sprachliche Bildung und die Stärkung der Kindertagespflege. Die Umsetzung wurde in Verträgen zwischen Bund und Ländern vereinbart. Bundesministerium: Gute-KiTa-Gesetz, Start der Umsetzung

Das Gute-KiTa-Gesetz ist inzwischen **nicht mehr das aktuelle Fördergesetz**. Es wurde ab 2023 durch das **KiTa-Qualitätsgesetz** weiterentwickelt. Dieses unterstützte die Länder zunächst 2023 und 2024 mit rund vier Milliarden Euro. Seit dem 1. Januar 2025 liegt der Schwerpunkt auf ausgewählten Qualitätsbereichen, insbesondere dem Fachkraft-Kind-Schlüssel, der Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, der Stärkung von Leitungen, sprachlicher Bildung sowie bedarfsgerechten Angeboten. Die damalige Aufzählung von zehn Handlungsfeldern beschreibt daher die Förderstruktur des Gute-KiTa-Gesetzes, nicht unverändert die heutige Rechtslage. Bundesministerium: KiTa-Qualitätsgesetz

2.3 Maßnahmen in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg vereinbarte im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes eigene Maßnahmen. Dazu gehörten insbesondere der Einstieg in eine finanzierte Leitungszeit, die Stärkung der Sprachförderung, die Intensivierung der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, die Unterstützung der Kindertagespflege sowie Maßnahmen zur Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften. Pakt für gute Bildung und Betreuung, Kultusministerium Baden-Württemberg

Der **Pakt für gute Bildung und Betreuung** wurde 2019 vereinbart. Das damalige Konzept umfasste unter anderem eine Ausbildungsoffensive, eine stärkere Unterstützung der Inklusion, Sprachförderung, eine engere Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule, die Stärkung der Kindertagespflege, die Weiterentwicklung des Orientierungsplans und die Einrichtung des Forums Frühkindliche Bildung. Das genannte Finanzvolumen von rund 80 Millionen Euro bezieht sich auf dieses damalige Maßnahmenpaket; es sollte nicht als aktueller jährlicher Förderbetrag verstanden werden.

Auch einzelne Angaben aus dem Ausgangstext sind zeitgebunden. Dazu zählen die für das Kindergartenjahr 2019/20 beschriebene Verknüpfung von Entwicklungsgesprächen mit der Einschulungsuntersuchung, der damalige Zuschuss zur Kooperation mit der Grundschule sowie die für 2021 angekündigte Anleitungszeit für Auszubildende. Diese Punkte sollten nur

dann als aktuelle Regelungen dargestellt werden, wenn ihre heutige Fortgeltung für den konkreten Plan gesondert geprüft wurde.

2.4 Leitungszeit, Personal und Betriebserlaubnis

Die Leitungszeit wurde in Baden-Württemberg zunächst mit Bundesmitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz unterstützt. Die Förderung wurde anschließend im Zusammenhang mit den Nachfolgegesetzen fortgeführt. Für den Zeitraum 2025/2026 sehen die veröffentlichten Landesinformationen eine weitere Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit vor. Förderzeiträume und konkrete Beträge sind daher jeweils anhand der aktuellen Landesregelungen zu prüfen. Baden-Württemberg: Förderung der Leitungszeit

Der erforderliche Mindestpersonalschlüssel richtet sich unter anderem nach Gruppenart, Alter der Kinder, Öffnungszeit und Schließtagen. Maßgeblich sind die geltende Kindertagesstättenverordnung und die für die Einrichtung erteilte Betriebserlaubnis. Für einen Bedarfsplan sollten deshalb die genehmigte Gruppenstruktur und der daraus folgende Personalbedarf zugrunde gelegt werden. § 1 KiTaVO Baden-Württemberg

2.5 Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Landeszuweisungen

Die Finanzierung unterscheidet sich nach Altersbereich und Betreuungsform. Für Kinder unter drei Jahren trägt das Land Baden-Württemberg unter Einbeziehung der Bundesmittel **68 Prozent der Betriebsausgaben** für die Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Für Kinder ab drei Jahren erhalten die Gemeinden pauschale Zuweisungen nach § 29b Finanzausgleichsgesetz (FAG). Die Höhe und Verteilung dieser Mittel richten sich nach den gesetzlichen Berechnungsgrundlagen, unter anderem nach den betreuten Kinderzahlen und Betreuungszeiten. Die pauschale Förderung für Ü3 sollte deshalb nicht als fester Prozentsatz der Betriebskosten beschrieben werden. Kultusministerium Baden-Württemberg: Förderung der Kindertagesbetreuung, § 29b FAG

Für Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger gelten zusätzliche Förderregelungen. Bei in die kommunale Bedarfsplanung aufgenommenen Einrichtungen nennt das KiTaG einen Förderanspruch gegenüber der Standortgemeinde. Die konkrete Finanzierung hängt von Trägerschaft, Aufnahme in die Bedarfsplanung und den einschlägigen gesetzlichen sowie kommunalen Vereinbarungen ab. § 8 KiTaG Baden-Württemberg

Interkommunaler Kostenausgleich

Besucht ein Kind eine Einrichtung außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde, kann zwischen Wohnsitzgemeinde und Standortgemeinde ein interkommunaler Kostenausgleich anfallen. Die Abrechnung richtet sich nach den geltenden landesrechtlichen Vorgaben und den maßgeblichen Vereinbarungen. Höhe und Abrechnungszeitraum sollten für den Bedarfsplan anhand der aktuellen kommunalen Abrechnungspraxis geprüft werden; pauschale Aussagen dazu, dass stets nach dem Vorjahr abgerechnet werde oder sich die Ausgleichsbeträge in einer bestimmten Richtung veränderten, sind ohne die konkrete Berechnungsgrundlage zu ungenau.

Elternbeiträge

Nach § 6 KiTaG können Träger Elternbeiträge so bemessen, dass sowohl der wirtschaftlichen Belastung durch den Einrichtungsbesuch als auch der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für Gebühren kommunaler Träger gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände, etwa zu einem angestrebten Kostendeckungsgrad, sind **Empfehlungen und keine gesetzlich festgelegte Quote**. § 6 KiTaG Baden-Württemberg

3. Betreuungsangebote und Öffnungszeiten

Gruppe	Bereich	Öffnungszeiten	Plätze laut bisheriger Planung	Hinweis
Käfergruppe	Krippe, 1–3 Jahre	7:30–14:30	10	Wechsel in Ü3-Gruppe mit Vollendung des 3. Lebensjahres.
Eulengruppe	Ü3, Haupthaus	7:30–14:30	25	VÖ laut aktueller Angabe.
Eichhörnchengruppe	Ü3, Haupthaus	7:30–14:30	12	VÖ laut aktueller Angabe.
Waldbeerlegruppe	Ü3, Wald-Außengruppe	7:30–13:30	20	Reguläre Öffnungszeit bis 13:30 Uhr.

4. Belegung und Kinderzahlprognose

Gruppe	Aktuelle Kinder	Aktuell belegte Plätze	Zwischenstand / Prognose	Bis Ende 2027
Käfergruppe	7	7	11 bis Ende August 2027; 13 bis Oktober 2027	12
Eulengruppe	11	11	-	14
Eichhörnchengruppe	12	12	5 Vorschulkinder	12
Waldbeerlegruppe	14	14	4 Vorschulkinder	16
Gesamt	44	44	Krippe zeitweise bis zu 13 Kinder	54

Die Prognosen geben den aktuell mitgeteilten Planungsstand wieder. Änderungen durch Zu- und Wegzüge, Gruppenwechsel und individuelle Aufnahmezeitpunkte sind möglich.

5. Gruppengrößen und befristete Überschreitung

Die bisherige Bedarfsplanung beschreibt eine befristete Möglichkeit, die genehmigte Höchstgruppenstärke unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu zwei Kinder je Gruppe zu überschreiten. Als Ende der derzeitigen Möglichkeit wird in der bisherigen Planung Frühjahr 2027 genannt. Eine Verlängerung ist nicht automatisch vorauszusetzen; Voraussetzungen, Evaluation und Antragstellung sind mit Träger und zuständiger Stelle zu klären.

Gruppe	Reguläre Kapazität laut bisherigen Angaben	Bisherige zusätzliche Möglichkeit
Käfergruppe	10	+2
Eulengruppe	25	+2
Eichhörnchengruppe	12	+2
Waldbeerlegruppe	20	+2

6. Personalbestand und Zuordnung

Die folgende Übersicht gibt den mitgeteilten Personalstand wieder. Für die Mindestpersonalberechnung dürfen nur die nach geltenden Vorgaben anrechenbaren Stunden und Qualifikationen berücksichtigt werden. Auszubildende und FSJ werden deshalb gesondert aufgeführt.

Funktion	Umfang	Zuordnung / Hinweis
Tandem- Leitung, Erzieherin	100 %	Tandem-Leitung; Gruppenleitung und Erzieherin in der Käfergruppe.
Tandem- Leitung, Erzieherin	100 %	Tandem-Leitung; Gruppenleitung und Erzieherin in der Käfergruppe.
Erzieherin	100 %	Erzieherin und Gruppenleitung der Eulengruppe.
Fachkraft	100 %	Fachkraft in der Eulengruppe.

		100% befristest bis März 2027 anschließend wieder 60%.
Anerkannte Fachkraft	100 %	Anerkannte Fachkraft und Gruppenleitung der Eichhörnchengruppe.
FSJ	FSJ	Einsatz in der Eichhörnchengruppe; keine Fachkraft. (FSJ) nicht Anrechenbar.
Erzieherin	75 %	Erzieherin und Gruppenleitung der Waldbeerlegruppe.
Für den Kindergarten anerkannte Fachkraft	60 %	Für den Kindergarten anerkannte Fachkraft in der Waldbeerlegruppe.
Erzieherin	100 % / 39 Std.	Erzieherin 15,6 Std. (40 %) Eichhörnchengruppe; 23,4 Std. (60 %) Waldbeerlegruppe.
2 Auszubildende Sozialpädagogische Assistenz	Je 1 Tag/Woche	Eine Person im 1. Ausbildungsjahr, eine im 2. Ausbildungsjahr; nicht Anrechenbar.
Fachkraftstelle	100 %	Derzeit unbesetzt; wurde bereits ausgeschrieben, wird noch nicht als vorhandenes Personal gerechnet.

6.1 Tandem-Leitung

Dilara Özden und Konstanze Bitdorf sind jeweils zu 100 % beschäftigt und bilden die Einrichtungsleitung im Tandem. Nach aktuellem Stand entfallen zusammen etwa 30 % auf Leitungsaufgaben. Beide arbeiten darüber hinaus ausschließlich in der Käfergruppe und übernehmen dort gemeinsam die Krippengruppenleitung.

7. Mindestpersonalbedarf

Die bisherige Bedarfsplanung 2025/2026 nennt als damalige Ausgangswerte: Käfergruppe 2,06 Vollzeitstelle (ohne Leitung), Eulengruppe 2,24, Eichhörnchengruppe 1,21 und Waldgruppe 2,07. Diese Werte wurden für die Bedarfsplanung 2026/2027 anhand der aktuellen KitaVO/KVJS- Berechnungshilfe und unter Berücksichtigung der Schließtage, Öffnungszeiten, Personalzuordnungen und Betreuungsformen neu überprüft und berechnet.

Für das Kindergartenjahr 2026/2027 ergibt sich daraus ein **Mindestpersonalbedarf von 8,02 Vollzeitstellen.** Demgegenüber stehen aktuell 7,35 Vollzeitstellen an pädagogischen Personalressourcen zur Verfügung. Ab April 2027 stehen noch 6,95 Vollzeitstellen zur Verfügung. Damit ergibt sich aktuell eine **Personallücke von 0,67 Vollzeitstellen und ab**

April 2027 eine Lücke von 1,07 Vollzeitstellen. Die Stellenausschreibung wurde bereits veröffentlicht. Derzeit läuft das Bewerbungsverfahren. Über die Besetzung und Verteilung der Stellenanteile entscheidet der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.11.2026. Die Stelle soll bis spätestens März 2027 verbindlich besetzt werden.

Der errechnete Mindestpersonalbedarf ist erforderlich, um die personelle Besetzung gemäß den geltenden Vorgaben sicherzustellen. Die tatsächliche Personalsituation muss daher weiterhin regelmäßig überprüft und bei der Einsatz- und Dienstplanung berücksichtigt werden. Insbesondere bei Ausfällen durch Krankheit, Urlaub oder Fortbildungen kann die personelle Besetzung zusätzlich beeinträchtigt werden. Da der Mindestpersonalschlüssel nicht erreicht ist, muss hier nachgesteuert werden.

Berechnungspunkt	Stand
Schließtage	30 Tage (25 reguläre Schließtage +2 Regenerationstage +3 Umwandlungstage)
Errechneter Mindestpersonalbedarf	8,02
Aktuell vorhandenes Personal	7,35
Fehlender Personalbedarf	0,67

8. Pädagogische Arbeit und Sprachförderung

8.1 Alltagsintegrierte Sprachbildung und Kolibri

Im Kindergartenjahr 2026/2027 wird die Sprachförderung im Rahmen von Kolibri fortgeführt. In der Eulengruppe und der Eichhörnchengruppe finden jeweils zweimal wöchentlich Einheiten von 45 Minuten statt. Die Förderung orientiert sich am festgestellten Sprachförderbedarf und wird in die pädagogische Arbeit eingebettet.

8.2 SprachFit

SprachFit wird 2026/2027 noch nicht umgesetzt. Nach aktueller Information des Trägers ist die Einführung für das darauffolgende Kindergartenjahr vorgesehen. Bis dahin wird Kolibri fortgeführt. Ab 2027 ist SprachFit Pflicht für die Kinder die Kinder, die ab dem 01.08.2028 in die Schule gehen.

8.3 Vorschularbeit und Kooperation

Für die Vorschularbeit sind derzeit neun Vorschulkinder vorgesehen: fünf Kinder aus der Eichhörnchengruppe und vier aus der Waldbeerlegruppe. Die Zusammenarbeit zwischen Waldgruppe und Haupthaus soll gestärkt werden. Kinder und Fachkräfte sollen mehr Gelegenheiten erhalten, sich gruppenübergreifend kennenzulernen. Besonders die Vorschulkinder sollen vor dem gemeinsamen Übergang in die Schule miteinander in Kontakt kommen und gemeinsame Spiel- und Lernerfahrungen sammeln.

Die Kooperation und der Austausch mit der Grundschule sollen weitergeführt und gestärkt werden. Regelmäßige Besuche der Sporthalle gehören ebenfalls zum pädagogischen Alltag.

8.4 Waldwochen

Eine Waldwoche ist im Herbst 2026 geplant; eine weitere Waldwoche im Frühjahr 2027 ist vorgesehen. Sie soll Naturerfahrungen vertiefen und Begegnungen zwischen Kindern und Fachkräften aus Waldgruppe und Haupthaus ermöglichen.

8.5 Musikalische Früherziehung

Im Kindergartenjahr 2026/2027 findet keine musikalische Früherziehung statt, da das Interesse seitens der Eltern und Kinder nicht ausreichend vorhanden war, um eine Gruppe zu bilden. Sollte künftig wieder ein entsprechender Bedarf bestehen, wird das Angebot erneut geprüft.

8.6 Turnhalle

Wir möchten zukünftig regelmäßig mit allen Gruppen gemeinsam die Turnhalle nutzen. Dadurch erhalten die Kinder die Möglichkeit, sich gruppenübergreifend kennenzulernen, miteinander in Kontakt zu kommen und neue Freundschaften zu knüpfen.

Gleichzeitig möchten wir den Kindern ausreichend Raum für Bewegung, Spiel und körperliche Erfahrungen bieten. Durch abwechslungsreiche Bewegungsangebote können sie ihre Motorischen Fähigkeiten stärken, ihren Bewegungsdrang ausleben und das Gemeinschaftsgefühl innerhalb unserer Einrichtung fördern.

9. Termine und Veranstaltungen

Kindergarten Purzelbaum

Termine: Kindergarten Purzelbaum 26/27

Veranstaltungen	Datum	Wer plant es
Erntedank	Sonntag, den 04.10.2026 um 10:30 Uhr	Frau Köstler Frau Stephan
Elternabend	Dienstag, den 06.10.2026 um 19:00 – 20:00 Uhr	FK/Eltern
Verkehrsparkour für Kids	Mittwoch, den 07.10.2026	Leitungen
Lieblingsmenschnachmittag	Donnerstag, den 22.10.2026 15:30 – 17:00Uhr	FK
Elternbeiratssitzung		Leitungen, Träger, Elternbeiräte
1.Waldwoche	02.11.2026 – 06.11.2026	FK
Laternenlauf	Dienstag, den 10.11.2026 im Wald Donnerstag, den 12.11.2026 im Kindi	FK/ Eltern
Vorlesetag	Freitag, den 20.11.2026	FK/ Eltern
Nikolaus	Montag, den 07.12.2026	FK/ Eltern
Weihnachtsfeier	Dezember	FK/ Eltern
Singen am Weihnachtsmarkt	Samstag, den 19.12.2026	FK/ Eltern
Verkleidungsfest	Donnerstag, den 04.02.2027	FK
Verkehrspolizei		Leitungen
2.Waldwoche	April	FK
Osterfest	Donnerstag, den 25.03.2027	FK/ Eltern
Maibaum Aufstellung	Freitag, den 30.04.2027 um 16:00 Uhr	FK
Fotograf	Donnerstag, den 13.05.2027 um 8:00 – 14:00 Uhr	Leitungen
Ausflug der Vorschüler	Juli	FK
Abschied der Vorschüler	Juli	FK/ Eltern
Sommerfest	Juli	FK/ Eltern

Alle Termine sind unter Vorbehalt!
Die genauen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben

10. Räume, Ausstattung und baulicher Bedarf

Im Krippenbereich wurden die Wände gestrichen und durch Spenden eine neue Kreativecke eingerichtet. In der Eulengruppe wurde eine Nasenputz-Station eingerichtet. Der Nebenraum der Eichhörnchengruppe wurde zu einem Kreativ-, Mal- und Bastelraum umgestaltet.

- Streichen der noch nicht renovierten Räume.
- Erneuerung der Fugen im Garderobenbereich.
- Austausch einzelner beschädigter Fliesen.
- Anschaffung neuer Möbel (unter den Treppen).
- Erneuerung der Terrassentüren.

11. Schließtage

Für die Planung werden 30 Schließtage zugrunde gelegt: 25 reguläre Schließtage, zwei Regenerationstage und drei Umwandlungstage. Da die drei Umwandlungstage ab 2027 angesetzt werden, sind die tatsächlichen Kalendertermine und ihre Zuordnung zum konkreten Planungszeitraum vor Beschlussfassung zu prüfen. Für die Personalberechnung sind die tatsächlich anfallenden Schließtage maßgeblich. Ab 2027 stehen laut dem TVÖD-Tarif jeder Fachkraft ein weiterer Urlaubstag zu.

12. Zusammenfassung und weiteres Vorgehen

Die Einrichtung weist aktuell 44 Kinder auf. Bis Ende 2027 wird nach den vorliegenden Prognosen eine Belegung von insgesamt 45 Kindern (ab September verlassen uns neun Vorschulkinder) erwartet.

Für die Käfergruppe wird im Jahresverlauf eine Schwankung von 11 bis 13 Kindern und zum Jahresende 2027 eine Belegung von zwölf Kindern prognostiziert.

Für eine bedarfsgerechte Betreuung sind insbesondere eine ausreichende personelle Ausstattung, die verlässliche Besetzung der Krippe und die besonderen Anforderungen der Waldgruppe relevant. Eine zusätzliche 100%-Fachkraftstelle ist derzeit unbesetzt und soll ausgeschrieben werden.

Enzklösterle,17.11.2026

Dilara Özden und Konstanze Bitdorf
Einrichtungsleitung im Tandem
Naturparkkindergarten Purzelbaum